

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hattingen

Haushaltssatzung der Stadt Hattingen für das Haushaltsjahr 2018

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen mit Beschluss vom 07. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	163.376.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	162.536.700 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	155.308.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	155.181.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.001.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.712.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.821.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.785.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
5.521.800 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
11.630.500 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
0 EUR

und
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im
Ergebnisplan wird auf
festgesetzt. 0 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf
festgesetzt. 170.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 600 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 875 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 515 v.H. |

[Anmerkung: Aufgrund des Erlasses einer gesonderten Hebesatzsatzung haben die hier angege-
benen Hebesätze nur deklaratorische Bedeutung.]

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt.
Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung
des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die in den Produktbudgets geltenden Deckungsfähigkeiten ergeben sich im Einzelnen aus den
„Leitlinien zur Ausführung des Haushaltsplans“.

§ 9

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende
des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Durch ihre Übertragung erhöhen sie die jeweiligen Posi-
tionen des Haushaltsplanes des Folgejahres. Ermächtigungen für Auszahlungen begonnener In-
vestitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung zweckentsprechend verfügbar. Wurden In-
vestitionsmaßnahmen noch nicht begonnen, so können die dafür eingeplanten Mittel ebenfalls auf
Antrag übertragen werden und bleiben bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden
Jahres verfügbar.

§ 10

Sofern im Stellenplan eine Stelle als künftig wegfallend („kw-Vermerk“) bezeichnet ist, darf nach
Ausscheiden der(s) Stelleninhaber(s) eine Stelle nicht wieder besetzt werden.

Bei Neubesetzung von im Stellenplan als künftig umzuwandeln („ku-Vermerk“) bezeichneten Stel-
len sind das Stellenprofil und die Wertigkeit dieser Stellen neu festzulegen.

§ 11

Die gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO für die Einzelveranschlagung von Investitionen in den Teilfinanzplänen geltenden Wertgrenzen werden wie folgt festgelegt:

- a) Jährlich wiederkehrende Veranschlagungen von Investitionen werden unabhängig von der Höhe des Planansatzes einzeln in den Teilfinanzplänen ausgewiesen.
- b) Investitionen in unbewegliches Vermögen werden bei Neuveranschlagung ab einem Planansatz von 100.000 EUR einzeln in den Teilfinanzplänen ausgewiesen.
- c) Investitionen in bewegliches Vermögen werden bei Neuveranschlagung ab einem Planansatz von 50.000 EUR einzeln in den Teilfinanzplänen ausgewiesen.
- d) Unabhängig von der Höhe des geplanten Jahresansatzes sind investive Maßnahmen lt. Buchstaben b) und c) einzeln in den Teilfinanzplänen auszuweisen, wenn ihre Gesamtkosten zwar die vorstehenden Wertgrenzen überschreiten, die Veranschlagung sich aber über mehrere Jahre erstreckt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm mit Schreiben vom 15. Dezember 2017 angezeigt worden.

Die nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 31. Januar 2018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das folgende Haushaltsjahr zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 5b, während der Dienststunden (montags - donnerstags 8.30 bis 15.30 Uhr, freitags 8.30 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 01. Februar 2018

Der Bürgermeister